

# Satzung

der



**Maler- und Lackiererinnung  
Nürnberg Stadt und Land**

Die Innungsversammlung hat am 17. April 2024 in Abänderung ihrer bisherigen Satzung, die am 01. April 1969 von der Handwerkskammer genehmigt worden ist, folgende Fassung Ihrer Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                        |          | Seite |
|--------------------------------------------------------|----------|-------|
| Name, Sitz und Bezirk                                  | § 1      | 2     |
| Fachgebiet                                             | § 2      | 2     |
| Aufgaben                                               | §§ 3-5   | 2-3   |
| Mitgliedschaft                                         | §§ 6-14  | 3-5   |
| Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit                  | §§ 15-17 | 5     |
| Organe                                                 | § 20     | 6     |
| Innungsversammlung                                     | §§ 21-27 | 6-8   |
| Vorstand                                               | §§ 28-32 | 8-9   |
| Geschäftsführung                                       | § 33     | 9     |
| Ausschüsse                                             | §§ 34-36 | 9-10  |
| Ständige Ausschüsse                                    | § 37     | 10    |
| Ausschuß für Berufsbildung                             | § 37-38  | 10    |
| Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuß         | § 39     | 10    |
| Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten                   | §§ 40-41 | 11    |
| Rechnungsprüfungsausschuß                              | § 42     | 11    |
| Fachgruppen und Fachausschüsse                         | §§ 43-44 | 11    |
| Gesellenausschuß                                       | §§ 45-58 | 12-15 |
| Beiträge                                               | § 59     | 15-16 |
| Haushaltsplan, Jahresrechnung                          | §§ 60-65 | 16-17 |
| Vermögensverwaltung                                    | § 66     | 17    |
| Schadenshaftung                                        | § 67     | 17    |
| Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung | §§ 68-72 | 17-18 |
| Aufsicht                                               | § 73     | 18    |
| Bekanntmachung                                         | § 74     | 18    |
| Übergangsvorschrift                                    | § 75     | 19    |

**Name, Sitz und Bezirk****§ 1**

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

**Maler- und Lackiererinnung  
Nürnberg**

Ihr Sitz ist in Nürnberg, Lenkersheimer Straße 22

Ihr Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Nürnberg und aus dem Landkreis Lauf (Nürnberg) nach der Verordnung vom 27.12.1971 diejenigen Gemeinden, die bis zum 30.06.1972 zu dem früheren Landkreis Nürnberg gehörten.

- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

**Fachgebiet****§ 2**

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfaßt folgende Handwerke:

1. Maler
2. Lackierer
3. Kirchenmaler
4. Schilder- und Lichtreklame- Hersteller

**Aufgaben****§ 3 (§ 54 HwO) \***

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
  2. ein gutes Verhältnis zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen anzustreben; entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
  3. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
  4. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten und unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
  5. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
  6. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
  7. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
  8. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  9. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen bzw. zu fördern.
- (2) Die Handwerksinnung soll
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
  2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
  3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

\* Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074)

- (3) Die Handwerksinnung kann
  - 1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
  - 2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind;
  - 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
  - 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 4 (§ 57 HwO)**

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 HwO der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

#### **§ 5**

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

#### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 (§§ 58, 59 HwO)**

- (1) Mitglied der Handwerksinnung kann jede/r selbständige Handwerker/in werden, der/die das Handwerk ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist und der/die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht. Selbständige/r Handwerker/in in dem auch hier maßgebenden Sinne des § 1 HwO ist jede in die Handwerksrolle eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, also nicht etwa deren einzelne Gesellschafter. Eine juristische Person oder Personengesellschaft übt ihre Mitgliedschaft in der Innung über ihren gesetzlichen Vertreter aus, der den in § 18, Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen muss.
- (2) Selbständigen Handwerkern/innen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Handwerksinnung rechtfertigen würden (§ 11).
- (3) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.
- (4) Die Handwerksinnung kann nicht in die Handwerksrolle eingetragene natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften oder auch Institute, Vereine und andere Organisationen als Gastmitglieder aufnehmen, wenn sie dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7 Abs. 1, 2 und 4; 8-12; 13 Abs. 2 und 14 der Satzung entsprechend anzuwenden.

**§ 7**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Handwerksinnung schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 8 Wochen.  
Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsveranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist je eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

**§ 8**

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Handwerksinnung dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HwO fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.

**§ 9**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (§ 10), dem Ausschluss (§ 11), dem Tod oder mit der Löschung in der Handwerksrolle.

**§ 10**

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres (§ 60, Abs. 1) erfolgen und muss spätestens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

**§ 11**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Handwerksinnung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
  1. entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung trotz Abmahnung nicht befolgen,
  2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1, Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

**§ 12**

In Fällen des § 9, Abs. 2 verlieren die Mitglieder alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

**§ 13**

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

**§ 14**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

**Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit****§ 15**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Innung. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht kann im Ausnahmefall auf ein fachlich qualifiziertes Familienmitglied oder auf einen leitenden Betriebsangehörigen übertragen werden. Die Übertragung und die Übernahme des Wahl- und Stimmrechts bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.<sup>3</sup>
- (3) Gast- und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.

**§ 16**

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft oder
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

**§ 17**

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die nach § 15 Abs. 1 und 2 wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft.
- (2) Mitglieder des Vorstandes der Innung, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband und Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

**§ 18**

§ 18 entfällt (Alle anderen Ausführungen sind unter dem § 17 enthalten.)

**§ 19**

§ 19 entfällt. (Die Regelung über die Stimmrechtsübertragung ist in § 15 Abs. 2 enthalten.)

<sup>3</sup> Die Wählbarkeit der Stimmrechtsübertragung, insbesondere das Vorliegen eines Ausnahmefalls, ist von der Innung zu überprüfen.

## Organe

### § 20 (§ 60 HwO)

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse

### Innungsversammlung

#### § 21 (§ 61 HwO)

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im Besonderen:
  1. Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie die Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband,
  5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
  6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
  7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
  8. die Beschlussfassung über
    - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
    - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
  9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung,
  10. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen (§ 4),
  11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
  12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband,
  13. die Übertragung der Geschäftsführung der Handwerksinnung auf die Kreishandwerkerschaft,
  14. die Wahl des Geschäftsführers.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband (Abs. 2, Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2, Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht über Nr. 10 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2, Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2, Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

## § 22

Die ordentliche Innungsversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

## § 23

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein und zwar so rechtzeitig, dass zwischen dem gewöhnlichen Zugang der Einladung bzw. dem Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt und dem Tag an dem die Versammlung stattfinden soll mindestens eine Woche liegt; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45, Abs. 2) so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## § 24

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45, Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

## § 25

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28, Abs. 6 und 69 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 45, Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

## § 26

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheiten entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind - abgesehen von § 28, Abs. 2, Satz 1 - zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlbehandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein - Stimmen maßgebend.

**§ 27**

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

**Vorstand****§ 28 (§ 66 HwO)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, 1 Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Wahl durch Zuruf ist zulässig. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gem. Abs. 1, Satz 2 solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Eine vor Ablauf der Amtszeit angesetzte Wahlversammlung ist dann zulässig, wenn die Amtszeit dadurch nur unwesentlich abgekürzt wird und praktische Gründe hierfür sprechen.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

**§ 29**

- (1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45, Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder und in Fällen des § 45, Abs. 2 ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 30

- (1) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes zusammen oder dem Geschäftsführer zusammen mit wenigstens einem der Vorstandsmitglieder übertragen. Eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Niederschrift hierüber ist der Handwerkskammer einzureichen. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.
- (3) Ist der Handwerksinnung gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

### § 31

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

### § 32

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Ausgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

## Geschäftsführung

### § 33

- (1) Die Handwerksinnung kann eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung, der aufsichtlichen Genehmigung nach § 21, Abs. 5 bedarf.
- (2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

## Ausschüsse

### § 34

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung. Welches Organ zuständig ist, bemisst sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

**§ 35**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung – abgesehen von § 42 Abs. 1 - auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 28 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 36**

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Ständige Ausschüsse****Ausschuss für Berufsbildung****§ 37 (§ 67 HwO)**

Zur Förderung der Berufsbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Berufsbildung errichtet.

Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 45, Abs. 4 findet Anwendung.

**§ 38**

- (1) Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften, alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:
1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 21, Abs. 2, Nr.7),
  2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen, soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.
- (2) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

**Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuss****§ 39**

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die Handwerksinnung für ihren Bezirk nach Maßgabe der Prüfungsordnung einen Gesellenprüfungsausschuss, der für Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Innungen die von der Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung erhalten haben, können diese Ausschüsse auch als für die Zwischenprüfungsausschüsse zuständig erklären. Sollte eine Innung einen eigenen Zwischenprüfungsausschuss errichten, so gilt die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfungen auch zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen und zur Durchführung von Zwischenprüfungen.

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerksinnung der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

## **Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten**

### **§ 40 (§ 67 III HwO)**

- (1) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) errichten, der für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes zuständig ist. Für den Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.
- (2) der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen 1 selbständiger Handwerker und 1 Geselle sein muss. Die Mitglieder werden auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsverversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die Gesellen von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden; die Innungsverversammlung kann auch einen unparteiischen Vorsitzenden wählen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf. § 45, Abs. 2, Ziff. 6 und Abs. 3, Ziff. 2 ist zu beachten.

### **§ 41**

Die Handwerksinnung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

## **Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 42**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsverversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerksinnung zu prüfen und darüber in der Innungsverammlung zu berichten.

## **Fachgruppen und Fachausschüsse**

### **§ 43**

- (1) Die Handwerksinnung bildet für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzendem (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern besteht.  
Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt, auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses (Fachgruppenobmann) vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.

### **§ 44**

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenvorsitzende mit beratender Stimme hinzuzuziehen
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

## Gesellenausschuss

### § 45 (§ 68 HwO)

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen/innen ist bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss zu errichten. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen/-innen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen (vgl. auch Abs. 4)
  1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung;
  2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge;
  3. bei der Errichtung der Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse;
  4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen/innen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge;
  5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen;
  6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen/innen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
  7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen/innen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
  1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
  2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
  3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen/innen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen/innen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

### § 46 (§ 69 HwO)

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.  
Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

### § 47

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen
1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit,
  2. die entmündigt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (1) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

#### **§ 48 (§ 71 HwO)**

Wählbar ist jeder Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat,
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbstständigen Handwerkers beschäftigt ist.

#### **§ 49**

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

#### **§ 50**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 48 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

#### **§ 51**

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 75) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass mit Ausnahme der Vertreter der Handwerkskammer nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) In der Wahlversammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellenausschuss zu wählen sind.

- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 47, Abs. 3) einen Stimmzettel aus. Die Stimmzettel stellt die Handwerksinnung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte soll die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf den Stimmzettel benennen und hat diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand zu übergeben. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 52

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Handwerksinnung in ihrem Veröffentlichungsorgan (§ 75) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 53) bekannt zugeben.

## § 53

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 30 Tagen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 75) bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

## § 54

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 48) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 53 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

## § 55

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so übermittelt der Wahlvorstand jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichten Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind sowie je zwei verschleißbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellung der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.

- (3) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft an Hand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.
- (5) Die Sitze im Gesellenausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 und 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Stellvertreter (Ersatzmänner) sind der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, denen die zu vertretenden Mitglieder angehören.

### **§ 56**

- (1) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahl sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

### **§ 57**

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

### **§ 58 (§ 69 IV HwO)**

Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

### **Beiträge**

### **§ 59 (§ 73 HwO)**

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, Werbekostenbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben: in einem Tausendsatz der Lohnsumme.

- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung können Gebühren erhoben werden. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzen.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (9) Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Innungsverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflichten befreit.

### **Haushaltsplan, Jahresrechnung**

#### **§ 60**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr anhand der von der Handwerkskammer herausgegebenen Vordrucke aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je zwei Ausfertigungen des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 61**

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung anhand der von der Handwerkskammer herausgegebenen Vordrucke für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen; Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme und Genehmigung vorzulegen. Zwei Ausfertigungen des Jahresabschlusses sind der Handwerkskammer einzureichen. Auf Anforderung der Handwerkskammer sind Jahresrechnung und Haushaltsplan ggf. auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

#### **§ 62**

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung und der Handwerkskammer für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Handwerksinnung und der Nebenkassen verantwortlich; dies gilt auch noch nach Genehmigung durch die Handwerkskammer.

**§ 63**

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

**§ 64**

- (1) Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und von dem Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Er hat dem Vorstand jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann rückständige Beiträge und Gebühren nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften betreiben (§ 73, Abs. 4 HwO).

**§ 65**

Die Innungskasse sowie die Nebenkasse sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses unvermutet zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

**Vermögensverwaltung****§ 66**

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

**Schadenshaftung****§ 67 (§ 74 HwO)**

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

**Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung****§ 68 (§§ 76-78 HwO)**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind, wobei zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Tag der Innungsversammlung zwei volle Wochen liegen müssen.

**§ 69**

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja - bzw. Nein - Stimmen errechnet.

Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

**§ 70**

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

**§ 71**

- (1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahren zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 72**

- (1) Über das Vermögen der Handwerksinnung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 75) bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 47-53 BGB Anwendung.

**§ 73**

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

**§ 74 (§ 75 HwO)**

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Handwerksinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen. Die Aufsicht der Handwerkskammer erstreckt sich auch auf die Haushaltsführung.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

**Bekanntmachung****§ 75**

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen wahlweise durch Rundschreiben oder in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ)

**Übergangsvorschrift****§ 76**

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe bleibt durch das Inkrafttreten der neuen Satzung unberührt.

Nürnberg, den 08. April 2003



.....  
(Obermeister)

Die Satzung wird hiermit gem. § 56 HwO genehmigt.

Nürnberg, den

6. 11. 03

**HANDWERKSKAMMER  
FÜR MITTELFRANKEN**



.....  
(Präsident)



.....  
(Hauptgeschäftsführer)